

Erste Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Richtlinie zur Investitionsförderung landwirtschaftlicher Unternehmen 2023

I.

Die Richtlinie zur Investitionsförderung landwirtschaftlicher Unternehmen 2023 (ILU 2023) vom 03.07.2024 (ThürStAnz Nr. 31/2024 / S. 1098) wird wie folgt geändert:

1. Der Allgemeine Teil wird wie folgt geändert:
In Nummer 1 wird der Buchstabe n. wie folgt neu gefasst:
„n. Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).“
2. Teil A Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1.3 wird wie folgt neu gefasst:
„1.3 Spezifische Rechtsgrundlage
Grundsätze für die Einzelbetriebliche Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen Maßnahmegruppe A „Einzelbetriebliche Förderung, Nummer 1.0 Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)“ im jeweils gültigen Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK), veröffentlicht auf der Internetseite des für Landwirtschaft zuständigen Bundesministeriums (bisher: Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)).“
 - b) Nummer 2.2 wird wie folgt neu gefasst:
„2.2 Zuwendungsfähige Ausgaben
Zuwendungsfähig sind die nachfolgend aufgeführten Ausgaben, soweit sie für die zu fördernden Vorhaben notwendig sind:
 - a. Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen,
 - b. Kauf von neuen Maschinen, Geräten und Anlagen der Innenwirtschaft, einschließlich der für den Produktionsprozess notwendigen Computersoftware, bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsgutes,
 - c. Kauf von neuen Maschinen und Geräten der Außenwirtschaft, die zu einer deutlichen Minderung von Emissionen bei der Aufbringung von Wirtschaftsdüngern oder zu einer deutlichen Minderung von Umweltbelastungen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder zu einer deutlichen Minderung von Umweltbelastungen durch gezielte Unkrautbekämpfung mittels neuartiger mechanischer Verfahren führen und
 - d. allgemeine Aufwendungen, etwa für Architektur- und Ingenieurleistungen, Baugenehmigungen sowie für Beratung, Betreuung von baulichen Investitionen, Durchführbarkeitsstudien, den Erwerb von Patentrechten und Lizenzen, die im direkten Zusammenhang mit der Durchführung der Investition stehen.“
 - c) Nummer 2.4 Buchstabe c. erhält folgende Fassung:
„c. Maschinen und Geräte für die Außenwirtschaft mit Ausnahme der unter Teil A Nummer 2.2 Buchstabe c. genannten und in Anlage 3 A dieser Richtlinie aufgeführten Maschinen und Geräte,“
 - d) Nummer 2.4 Buchstabe i. erhält folgende Fassung:
„i. Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende technische Einrichtungen, die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498) in den jeweils geltenden Fassungen förderfähigen Strom oder förderfähige Wärme erzeugen,“

e) Nummer 4.1.5 erhält folgende Fassung:

„4.1.5 Junglandwirte

Die für die Eigenschaft als Junglandwirt maßgebliche natürliche Person, für die nach Teil A Nummer 5.6.12 dieser Richtlinie ein Bonus gewährt wird, darf zum Zeitpunkt der Antragstellung höchstens 40 Jahre alt sein und muss zusätzlich zur Erfüllung der Nummern 4.1.1, 4.1.2 und soweit zutreffend 4.1.3 des Teils A dieser Richtlinie nachweisen, dass die erstmalige Niederlassung als Allein- oder Mitunternehmer in einem landwirtschaftlichen Unternehmen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.“

f) Nummer 5.6 Höhe der Zuwendung wird nach Nummer 5.6.4 wie folgt neu gefasst:

„5.6.5 Für Investitionen zur Nachrüstung von Abdeckungen für in Betrieb befindliche Lagerstätten für flüssige Wirtschaftsdünger gemäß Anlage 3 Teil B Nummer 2.1 dieser Richtlinie wird ein Zuschuss in Höhe von 40 % gewährt.

5.6.6 Für Investitionen in Wirtschaftsdüngerlagerstätten gemäß Anlage 3 Teil B Nummer 2.2 und Nummer 2.3 dieser Richtlinie, die nach ihrer Durchführung zu einer deutlichen Minderung von Emissionen bei der Lagerung von Wirtschaftsdüngern beitragen, wird ein Zuschuss in Höhe von 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

5.6.7 Ressourcenschonende Einrichtungen zum Umweltschutz (geschlossene rezirkulierende Bewässerungssysteme, spezielle Reinigungsplätze für Pflanzenschutzgeräte und Biobett-Systeme gemäß Anlage 3 Teil B Nummer 3 dieser Richtlinie) wird ein Zuschuss in Höhe von 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

5.6.8 Für vorbeugende Investitionen gegen Schäden durch Extremwetterereignisse im Sinne von Teil A Nummer 2.3.5 dieser Richtlinie wird ein Zuschuss in Höhe von 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

5.6.9 Für Investitionen in Bewässerungsanlagen wird ein Zuschuss in Höhe von 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

5.6.10 Für Investitionen in Maschinen und Geräte der Außenwirtschaft gemäß Anlage 3 Teil A dieser Richtlinie wird ein Zuschuss in Höhe von 20% der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

5.6.11 Für sonstige Investitionen sowie für Erschließungsinvestitionen wird ein Zuschuss in Höhe von 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

5.6.12 Bei Junglandwirten nach Teil A Nummer 4.1.5 dieser Richtlinie wird zusätzlich ein Zuschuss in Höhe von 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 20 000 Euro innerhalb der ELER-Förderperiode 2023 – 2027, gewährt. Diese Obergrenze kann je Unternehmen und je maßgeblicher natürlicher Person, die die Junglandwirteeigenschaft gemäß Teil A Nummer 4.1.5 dieser Richtlinie erfüllt, einmal ausgeschöpft werden.“

3. Teil B Förderung von kleinen Investitionen spezifischer landwirtschaftlicher Produktionsrichtungen wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2.4, Buchstabe h. wird wie folgt neu gefasst:

„h. Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende technische Einrichtungen, die nach dem EEG oder dem KWKG förderfähigen Strom oder förderfähige Wärme erzeugen,“

b) Nummer 4.1.5 erhält folgende Fassung:

„4.1.5 Junglandwirte

Die für die Eigenschaft als Junglandwirt maßgebliche natürliche Person, für die nach Teil B Nummer 5.6.3 dieser Richtlinie ein Bonus gewährt wird, darf zum Zeitpunkt der Antragstellung höchstens 40 Jahre alt sein und muss zusätzlich zur Erfüllung der Nummern 4.1.1, 4.1.2 und soweit zutreffend 4.1.3 des Teils B dieser Richtlinie nachweisen, dass die erstmalige Niederlassung als Allein- oder Mitunternehmer in einem landwirtschaftlichen Unternehmen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.“

4. Teil C Investitionen zur Unterstützung des Ökologischen Landbaus (ÖkoInvest) wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2.4, Buchstabe h. wird wie folgt neu gefasst:

„h. Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende technische Einrichtungen, die nach dem EEG oder dem KWKG förderfähigen Strom oder förderfähige Wärme erzeugen,“

b) Nummer 4.1.5 erhält folgende Fassung:

„4.1.5 Junglandwirte

Die für die Eigenschaft als Junglandwirt maßgebliche natürliche Person, für die nach Teil C Nummer 5.6.3 dieser Richtlinie ein Bonus gewährt wird, darf zum Zeitpunkt der Antragstellung höchstens 40 Jahre alt sein und muss zusätzlich zur Erfüllung der Nummern 4.1.1, 4.1.2 und soweit zutreffend 4.1.3 des Teils C dieser Richtlinie nachweisen, dass die erstmalige Niederlassung als Allein- oder Mitunternehmer in einem landwirtschaftlichen Unternehmen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.“

c) Nummer 4.2 erhält folgende Fassung:

„4.2 Verpflichtung

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Beibehaltung von ökologischen Produktionsverfahren im gesamten Unternehmen durch die Vorlage eines gültigen Zertifikats für die Dauer der Zweckbindungsfrist der geförderten Investition nachzuweisen.“

5. Teil D Investitionen zur Diversifizierung wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2.4 erhält folgende Fassung:

„2.4 Förderungsausschluss

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- a. Investitionen, die ausschließlich die Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß Anhang I des AEUV betreffen,
- b. Aufwendungen, die den Erstverkauf und/oder die Vorbereitung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen gemäß Anhang I des AEUV durch den Primärerzeuger an Wiederverkäufer und Verarbeiter betreffen,
- c. Aufwendungen, die den Verkauf durch einen Primärerzeuger an den Endverbraucher betreffen, sofern der Verkauf nicht in dafür vorgesehenen Räumlichkeiten oder Einrichtungen erfolgt,
- d. Investitionen im Bereich „Gästebewerbergung“ für die Schaffung neuer Bettenkapazitäten und generell im Bereich bei Überschreiten einer Gesamtkapazität von 25 Betten,
- e. laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbschaftssteuer, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen,

- f. Umsatzsteuer und unbare Eigenleistungen,
- g. Landkauf,
- h. Leasing und Mietkauf,
- i. Erwerb von Produktionsrechten bei Brennereien,
- j. Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende technische Einrichtungen, die nach dem EEG oder dem KWKG förderfähigen Strom oder förderfähige Wärme erzeugen,
- k. Skonti und Rabatte,
- l. gebrauchte Investitionsgüter sowie
- m. Ersatzinvestitionen.“

b) Nummer 5.5 Förderobergrenzen erhält folgende Fassung:

„5.5 Förderobergrenzen

Der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf die Obergrenze gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/2831 von derzeit 300 000 Euro bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen. Der Zuwendungsempfänger ist hinsichtlich dieses Höchstbetrages zur Offenlegung aller De-minimis-Beihilfen dieses Zeitraums verpflichtet. Über die Höhe der gewährten Beihilfe wird dem Zuwendungsempfänger eine De-minimis-Bescheinigung ausgestellt.“

6. Teil E Gemeinsame Regelungen für Teil A bis D wird wie folgt geändert

a) Nummer 1.2.4 wird wie folgt neu gefasst:

„1.2.4 Vergabe von Aufträgen

Aufträge sind gemäß Nummer 3.1 der Anlage 2 zur VV Nummer 5.1 zu § 44 ThürLHO „Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)“ nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Bei Aufträgen, die den Wert für Direktaufträge gemäß Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG) überschreiten, sind grundsätzlich mindestens drei Angebote einzuholen. Abweichungen davon und die Auswahlgründe sind zu dokumentieren. Freiberufliche Leistungen sind von dieser Regelung ausgenommen. Die diesbezüglichen Ausgaben müssen plausibel und angemessen im Verhältnis zur Investition und den daran gekoppelten allgemeinen Aufwendungen im Sinne der Nummer 2.2 in den Teilen A bis D dieser Richtlinie sein.“

b) Nummer 1.2.6 wird um den Buchstaben c. erweitert und wie folgt neu gefasst:

„1.2.6 Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- a. Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- b. technischen Anlagen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Abschlusszahlung der Förderung an den Begünstigten oder
- c. EDV-Ausstattung innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren ab Abschlusszahlung der Förderung.“

c) Nummer 1.2.7, Satz 2 wird erweitert und erhält folgende Fassung:

„Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofs (§ 91 ThürLHO), des Bundesrechnungshofs sowie des Europäischen Rechnungshofs bleiben unberührt.“

d) Nummer 2.1 erhält folgende Fassung.

„2.1 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Regelungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes, die §§ 23, 44 ThürLHO und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.“

- e) Nummer 2.1.4 wird wie folgt neu gefasst:

„2.1.4 Auswahlverfahren

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt im Ergebnis eines Auswahlverfahrens gemäß Artikel 79 der Verordnung (EU) 2021/2115. Ein Projektauswahlverfahren wird auch bei einer Finanzierung ohne EU-Beteiligung angewandt. Dabei erfolgt eine Priorisierung der zuwendungsfähigen Anträge entsprechend der vorab bekanntgegebenen Auswahlkriterien. Im Ergebnis des Auswahlverfahrens können Anträge abgelehnt werden. Die Auswahlkriterien sind veröffentlicht auf den Internetseiten des für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums zur EU-Förderung GAP 2023-2027 (<https://wirtschaft.thueringen.de/unsere-themen/landwirtschaft/agrarpolitik/eu-foerderung-gap-2023-2027>) und der TAB zur Investitionsförderung landwirtschaftlicher Unternehmen 2023.“

- f) Nummer 2.3 wird wie folgt neu gefasst:

„2.3 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach Abschluss des Vorhabens grundsätzlich innerhalb von drei Monaten zur Schlussprüfung an die Bewilligungsstelle zu leiten. Insoweit findet Nummer 6.1 der ANBest-P für die Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie keine Anwendung.

7. Anlage 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 3 Förderung von spezifischen Investitionen zum Umwelt- und Klimaschutz (SIUK)

Teil A - Maschinen und Geräte der Außenwirtschaft

Förderfähig sind folgende Maschinen und Geräte zur:

1. Aufbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern

- 1.1 Injektionsgeräte für die Aufbringung von Gülle, Gärresten, Jauche und Sickersaft ohne Tankwagen
- 1.2 An Tankwagen angebaute Geräte zur Direkteinarbeitung von Gülle, Gärresten, Jauche und Sickersaft, wie Grubber, Scheibeneggen, Scheibenschlitzgeräte und vergleichbare Techniken, ohne Tankwagen
- 1.3 Schleppschuhverteiler ohne Tankwagen.
- 1.4 Aufbringungsgeräte gemäß Punkt 1.1 – 1.3 in Verbindung mit Pumpe, Haspel und Schlauch (Verschlauchungsverfahren).

Die Geräte müssen nachweislich dem neuesten Stand der Technik entsprechen. Dies ist z. B. der Fall, wenn die Geräte in einem Testverfahren der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft erfolgreich geprüft wurden.

2. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

- 2.1 Spritz- und Sprühgeräte für den Obst-, Garten- und Weinbau, die nicht angelagerte Spritzflüssigkeit auffangen und in den Tank zurückfördern und die Abdrift um mindestens 90 % gegenüber herkömmlichen Sprühgeräten verringern können, ohne die Wirksamkeit der Anwendung zu verringern.

- 2.2 Pflanzenschutzgeräte mit Sensorsteuerung, die entweder Lücken in der Zielfläche erkennen und die Düsen entsprechend abschalten oder die z. B. in Flächenkulturen die Kulturpflanze und/oder Schaderreger/Beikräuter erkennen und die Düsen entsprechend einschalten.
- 2.3 Feldspritzgeräte mit Assistenzsystemen zur automatischen Teilbreitenschaltung, sensorgesteuerten Gestängeführung und automatischer Innenreinigung.
- 2.4 Feldspritzgeräte mit Mehrkammersystemen oder Direkteinspeisung zur gezielten teilflächenspezifischen Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln.

Die unter Punkt 2.1 – 2.4 genannten Geräte müssen vom Julius Kühn-Institut geprüft und anerkannt worden sein.

Liste förderfähiger Geräte, abrufbar über die Internetseite der TAB

Selbstfahrende Maschinen sind sowohl bei der Aufbringung von Wirtschaftsdüngern als auch bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nicht förderfähig.

3. Mechanische Unkrautbekämpfung

Maschinen und Geräte zur mechanischen Unkrautbekämpfung für Reihenkulturen, die über eine elektronische Reihenföhrung (mittels GPS, Ultraschall oder optischer Sensoren) verfügen.

Maschinen und Geräte mit einer mechanischen Reihenföhrung (z. B. durch Taster) sind nicht förderfähig.

Teil B - Bauliche und sonstige Anlagen

Förderfähig sind folgende Investitionen:

1. Emissionsminderung in Stallbauten

- 1.1 Abluftreinigungsanlagen
- 1.2 Kot-Harn-Trennung
- 1.3 Verkleinerte Güllekanäle
- 1.4 Emissionsarme Stallböden
- 1.5 Fütterungssysteme für nährstoffreduzierte Phasenfütterung
- 1.6 Güllekühlung

Nähere Ausführungen zu förderfähigen Techniken, siehe Broschüre:

„Förderfähige Techniken zur Emissionsminderung in Stallbauten“ (KTBL, 2024 in der jeweils geltenden Fassung), abrufbar über die Internetseite der TAB

2. Emissionsminderung bei der Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern und Festmist

- 2.1 Nachrüstung von Abdeckungen für in Betrieb befindliche Lagerstätten für flüssige Wirtschaftsdünger
- 2.2 Lagerstätten für flüssige Wirtschaftsdünger
Die Investitionen müssen zu einer deutlichen Minderung von Emissionen bei der Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern außerhalb des Stallgebäudes beitragen. Für eine deutliche Minderung von Emissionen bei der Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern müssen die Lagerstätten über eine feste Abdeckung und zudem über eine Mindestlagerkapazität verfügen, die zwei Monate über die betriebsindividuellen ordnungsrechtlichen Vorgaben hinausgeht.
- 2.3 Festmistlagerstätten
Die Investitionen müssen zu einer deutlichen Minderung von Emissionen bei der Lagerung von Festmist außerhalb des Stallgebäudes beitragen. Sie haben über eine Mindestlagerkapazität zu verfügen, die zwei Monate über die

betriebsindividuellen ordnungsrechtlichen Vorgaben hinausgeht. Lagerstätten für Geflügelmist müssen, alle anderen Festmistarten können, zudem über eine feste Überdachung verfügen.

3. Ressourcenschonende Einrichtungen zum Umweltschutz

- 3.1 Geschlossene, rezirkulierende Bewässerungssysteme für Sonderkulturen insbesondere im Freiland

Nähere Ausführungen zu förderfähigen Techniken, siehe Broschüre: „Rezirkulierende Bewässerungssysteme für Containerkulturflächen im Freiland“ (KTBL, 2022 in der jeweils geltenden Fassung), abrufbar über die Internetseite der TAB.

- 3.2 Reinigungsplätze für Pflanzenschutzgeräte mit integriertem System zur Vermeidung von Pflanzenschutzmitteleinträgen

- 3.3 „Biobett“-System zur Vermeidung von Pflanzenschutzmitteleinträgen“

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Unterzeichnung in Kraft.

Erfurt, den 06.10.2025

Colette Boos-John

Ministerin für Wirtschaft, Landwirtschaft und Ländlichen Raum